



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 6. DEZEMBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 12. September 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

ANDERMATT, KASERNE BÜHL; RÜCKBAU REUSSBRÜCKE

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 12. September 2023 das Projekt zum Rückbau der Reussbrücke bei der Kaserne Bühl in Andermatt zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Der Kanton Uri übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 6. Oktober 2023.
4. Die Gemeinde Andermatt reichte ihre Stellungnahme am 10. Oktober 2023 ein.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 3. November 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 8. November 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Rückbau militärischer Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plan-genehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärge-setz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Vorhaben sieht den Rückbau der nicht mehr nutzbaren Reussbrücke I bei der Kaserne Bühl in Andermatt vor. Für das Projekt ist ein temporärer Eingriff in die Reuss vorgesehen.

2. Stellungnahme des Kantons Uri

Der Kanton Uri formulierte in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2023 folgende Anträge:

- (1) Die im Schadstoffgutachten aufgezeigten Erkenntnisse und Massnahmen seien in die wei-tere Planung und Ausführung einzubeziehen.
- (2) Vor Baubeginn seien in einem Entsorgungskonzept Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und die vorgesehene Entsorgung zu machen. Das Entsor-gungskonzept sei der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- (3) Im Rahmen der Ausführung seien bautechnische Auflagen erforderlich (inkl. ph-Überwa-chung).
- (4) Für die Abfischung sowie die unvermeidbare Beeinträchtigung der Fischerei (Trübungen) sei aufgrund der Arbeiten während der Laichzeit eine Entschädigung von total zirka 5'000 bis 7'000 Franken zu entrichten.

3. Stellungnahme der Gemeinde Andermatt

Die Gemeinde Andermatt stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 vorbe-haltlos zu.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 3. November 2023 folgende Anträge:

- (5) Das angrenzende Wildruhegebiet Nr. 3.1 Chilchenberg dürfe durch das Bauvorhaben nicht gestört werden.

- (6) Im Bereich der Gewässerquerungen sei die Bachsohle und Uferböschung bestmöglich zu schonen. Von der angelegten Baupiste nicht betroffene Gebiete seien vor Baubeginn durch einen Zaun zu schützen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sei der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen und die allenfalls gerodete Uferbestockung (inkl. Ufergehölze) sei durch eine standortgerechte Bestockung zu ersetzen.
- (7) Im Uferbereich dürfe kein Material abgelagert, aufgeschüttet oder zwischengelagert werden. Eine Ausnahme stelle die geplante Baupiste dar, die unter grösstmöglicher Schonung der Lebensräume zu errichten und nach Abschluss der Bauarbeiten landschaftsgerecht zurückzubauen sei.
- (8) Es sei sicherzustellen, dass nach Bauabschluss der Ausgangszustand des Bachbetts und des Uferbereichs wiederhergestellt werde.
- (9) Es sei sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringgehalten werde, allfällig zu rodende Ufervegetation sei, wenn möglich, vor Ort zu ersetzen.
- (10) Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) könne unter folgenden Auflagen erteilt werden:

Vor Baubeginn:

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher sei mindestens 2 Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen seien strikt zu befolgen.
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheide, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig seien.

Während der Bauphase:

- Durch die baulichen Massnahmen dürfe an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen und es dürfe keine Gewässerverschmutzung verursacht werden.
- Die Bauarbeiten im Gewässerbereich seien ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weitere Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss kantonalen Vorgaben). Ausnahmen seien nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.

- (11) Die Anträge (1 und 2) der kantonalen Stellungnahme seien zu beachten.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 8. November 2023 mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Der Projektperimeter grenzt jedoch mit ca. 30 m Abstand an die kantonale Wildruhezone Nr. 3.1 Chilchenberg. Die Wildruhezone wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Durch die Erstellung der Baupiste werden jedoch der Uferbereich und die Gewässersohle temporär stark beeinträchtigt. Das Vorhaben tangiert somit schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451).

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Der Rückbau der Brücke bedingt eine temporäre Aufschüttung sowie Eingriffe in den Uferbereich. Die Standortgebundenheit ergibt sich aufgrund der bestehenden Brücke, das öffentliche

Interesse am Rückbau und die damit verbundenen temporären Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume sind unbestritten. Das BAFU hat verschiedene Anträge zum Schutz, zur Wiederherstellung und zum Ersatz der schutzwürdigen Lebensräume gestellt (5-9). Da diese sachgerecht sind, bestmöglichen Schutz und die Wiederherstellung bzw. den angemessenen Ersatz bezwecken, werden diese gutgeheissen und als Auflagen aufgenommen.

b. Gewässerschutz

Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c der Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201). Der Rückbau der Brücke bedingt Baustelleninstallationen im Gewässerraum. Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse sind unbestritten. Antrag (9) des BAFU, wonach die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringzuhalten sei, ist sachgerecht und wird als Auflage aufgenommen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die temporären Installationen im Gewässerraum erfüllt sind und erteilt die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV.

Fischerei

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit durch diese Eingriffe die Interessen der Fischerei berührt werden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 21 Abs. 4 BGF i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die militärische Genehmigungsbehörde zuständig.

Aufgrund des Rückbaus der Brücke muss eine temporäre Baupiste im Gewässer geschüttet werden. Die freie Fischwanderung wird verhindert und es kann zu Trübungen kommen.

Der kantonale Fischereiaufseher stimmte dem Projekt zu und hielt im Fachbericht fest, dass die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF unter Berücksichtigung der Anträge (3) und (4) erteilt werden könne. Das BAFU ist mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung unter Auflagen (10) einverstanden. Es besteht kein Anlass, von dieser Beurteilung abzuweichen. Die Anträge (3), (4) und (10) werden gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF unter Auflagen sind folglich erfüllt, die Bewilligung wird erteilt.

c. Abfall

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Das von der Gesuchstellerin erarbeitete Entsorgungskonzept ist Bestandteil der Gesuchsunterlagen und von den einbezogenen Behörden geprüft worden. Der Kanton verlangte, dass die Gesuchstellerin die im Schadstoffgutachten aufgezeigten Erkenntnisse und Massnahmen in die weitere Planung und Ausführung einbezieht (1) und vor Baubeginn in einem detaillierten Entsorgungskonzept Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung macht. Dieses sei der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn einzureichen (2). Das BAFU unterstützte diese Anträge (3). Da die kantonalen Anträge eine gesetzeskonforme Entsorgung bezwecken und sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen und als Auflagen aufgenommen. Somit ist auch Antrag (3) des BAFU erfüllt, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb nach der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 12. September 2023, in Sachen

Andermatt, Kaserne Bühl; Rückbau Reussbrücke

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 3. April 2023
- Plan Nr. 3956__BG2__0002 vom 31.03.2023, Massnahmen Rückbau, Situation 1:200, Querprofil 1:200
- Plan Nr. 3956__BG2__0003 vom 31.03.2023, Detail Widerlager Ost, Ansicht, Querprofile 1:50
- Bauschadstoffuntersuchung vom 02.03.2023
- Entsorgungskonzept (undatiert)

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligungen

2.1. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für die temporären Bauinstalltionen im Gewässerraum der Reuss wird unter Auflagen erteilt.

2.2. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 BGF wird gestützt auf die Erwägungen unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Andermatt spätestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfükten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Das angrenzende Wildruhegebiet Nr. 3.1 Chilchenberg darf durch das Bauvorhaben nicht gestört werden.
- e. Im Bereich der Gewässerquerungen sind die Bachsohle und die Uferböschung bestmöglich zu schonen. Von der angelegten Baupiste nicht betroffene Gebiete sind vor Baubeginn durch einen Zaun zu schützen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen und die allenfalls gerodete Uferbestockung (inkl. Ufergehölze) ist durch eine standortgerechte Bestockung, wenn möglich, vor Ort zu ersetzen.
- f. Im Uferbereich darf kein Material abgelagert, aufgeschüttet oder zwischengelagert werden. Eine Ausnahme stellt die geplante Baupiste dar, die unter grösstmöglicher Schonung der Lebensräume zu errichten und nach Abschluss der Bauarbeiten landschaftsgerecht zurückzubauen ist.
- g. Es ist sicherzustellen, dass nach Bauabschluss der Ausgangszustand des Bachbetts und des Uferbereichs wiederhergestellt wird.

Gewässerraum

- h. Es ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringgehalten wird.

Fischerei

- i. Die Bauarbeiten im Gewässerbereich sind ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weitere Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss kantonalen Vorgaben: 1. Oktober bis 14. April).
- j. Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens 2 Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen sind strikt zu befolgen. Er entscheidet, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig sind («ph-Überwachung» oder andere bautechnische Massnahmen). Für die allfällige Abfischung sowie die unvermeidbare Beeinträchtigung der Fischerei (Trübungen) ist von der Gesuchstellerin eine Entschädigung zu entrichten.
- k. Durch die baulichen Massnahmen darf an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen und es darf keine Gewässerverschmutzung verursacht werden.

Abfälle

- l. Vor Baubeginn sind in einem Entsorgungskonzept Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung zu machen. Dabei sind die im Schadstoffgutachten aufgezeigten Erkenntnisse und Massnahmen einzubeziehen. Das Entsorgungskonzept ist der Genehmigungsbehörde (Generalsekretariat VBS) spätestens 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

4. *Anträge des Kantons Uri*

Die Anträge des Kantons Uri werden gutgeheissen.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Amt für Umwelt, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf (R)
- Gemeinde Andermatt, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)